

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual), B.A.
Hochschule:	Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg
Standort:	Nürnberg
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist nachzuweisen, dass in der dualen Variante die Lernorte Hochschule und Betrieb (bzw. betriebsäquivalente Einrichtung) systematisch inhaltlich verzahnt sind. Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage

Im Akkreditierungsbericht (S. 71) wird erläutert, dass das duale Studienkonzept einen doppelten Abschluss ermögliche: einen beruflichen Abschluss als staatlich anerkannte(r) Erzieherin/ Erzieher

nach einer Ausbildung an einer der kooperierenden Evangelischen Fachakademien und einen Bachelorabschluss der Hochschule.

Die Fachakademien bieten im dualen Studienmodell die Module 2.1-2.7 über den Zeitraum von 4 Semestern in den Räumen der Fachakademien an. Diese Module beinhalteten die nach Fachakademieordnung erforderlichen Praxisanteile. (Selbstevaluationsbericht S. 10)

Die Gutachtergruppe bewertet das duale Profil positiv. Ein schon akkreditiertes und reakkreditiertes Konzept sei nahtlos in dieses Programm eingeflossen. Da die Module miteinander verschränkt seien, d. h. sich die Module zwischen Praxispartner und Hochschule abwechselten, könne sichergestellt werden, dass die Module und das Wissen sich gegenseitig speisen; es finde also ein nahtloser Austausch in beide Richtungen statt und würden gemeinsame Lernfelder von unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. (Akkreditierungsbericht, S. 71).

Der Akkreditierungsrat kann diese Bewertung auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht uneingeschränkt nachvollziehen.

Ein Studiengang darf nur dann als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die

Lernorte systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind (vgl. die Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV). Siehe zu den Anforderungen an ein duales Profil im Detail auch FAQ 16.2 des Akkreditierungsrates (<https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Die Prüfung des Akkreditierungsrates ergab, dass, abgesehen von Modul 2.8 (Praxissemester), anhand der Modulbeschreibungen nicht ersichtlich ist, dass die Lernorte Hochschule und Betrieb (bzw. betriebsäquivalente Einrichtung) i.S. der Dualdefinition systematisch inhaltlich verzahnt sind. Zwar beinhalten laut Aussage der Hochschule die an der Fachakademie gelehrteten Module 2.1 bis 2.7 die "nach Fachakademieordnung erforderlichen Praxisanteile". In den Modulbeschreibungen sind diese Praxisanteile jedoch nicht beschrieben. Es bleibt damit unklar, ob durch diese eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte i.S. der Dualdefinition in der BayStudAkk erfolgt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die inhaltliche Verzahnung zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein muss.

Streichung von in der Erstbehandlung avisierten Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte folgende weitere Auflage avisiert:

"Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)"

Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BaySozKiPädG wird auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen der berufsrechtlichen Eignung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes erfüllt. Bzgl. des Studiengangs wird zwar auf S. 13 des Akkreditierungsberichts die Aussage getroffen, dass Studierende die jeweiligen staatlichen Anerkennungen (staatlich anerkannte/r Erzieherin/ Erzieher, staatliche Anerkennung

Kindheitspädagogik) erwerben. Allerdings waren in den Anlagen zum Antrag keine Nachweise dazu enthalten, dass die die entsprechende berufsrechtliche Eignung des Studiengangs vorliegt.

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Im Rahmen der Stellungnahme weist die Hochschule Allgemeinverfügungen nach, nach denen sowohl die grundständige als auch die duale Variante des Studiengangs über die berufsrechtliche Eignung verfügen. Folglich wird die Auflage nicht ausgesprochen.

